

Veröffentlichung gemäß § 16b Abs. 4 Ärzte-ZV der Feststellungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Schleswig-Holstein

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am **17.12.2019** entsprechend § 103 Abs. 1 bis 3 SGB V in Verbindung mit der Bedarfsplanungs-Richtlinie (Bpl-RI) die Versorgungsgrade in den einzelnen Planungsbereichen überprüft. In folgenden aufgrund des aktuellen Bedarfsplans neugeschaffenen Planungsbereichen wurden für die Arztgruppe der Hausärzte Überversorgung festgestellt und daher Zulassungsbeschränkungen angeordnet:

Arztgruppe	Planungsbereich
Hausärzte	Wedel
Hausärzte	Ahrensburg
Hausärzte	Norderstedt

Darüber hinaus hat der Landesausschuss festgestellt, dass in nachfolgenden Planungsbereichen für die angegebenen Fachgruppen keine Überversorgung besteht und ggf. die Zulassungssperren aufgehoben, wobei der Beschluss mit den Auflagen versehen ist, dass

1. Zulassungen oder Anstellungen nur im aufgeführten Umfang erfolgen dürfen,
2. die rechtsverbindlichen Zulassungs- bzw. Anstellungsanträge bis zum **31.03.2020** beim Zulassungsausschuss für Ärzte in Schleswig-Holstein, Bismarckallee 1 - 3, 23795 Bad Segeberg, einzureichen sind
3. nach Fristablauf eingehende Zulassungs- bzw. Anstellungsanträge berücksichtigt werden können, sofern zum Zeitpunkt des Eingangs dieser nicht fristgerechten Anträge beim Zulassungsausschuss nach Berücksichtigung der vorrangigen fristgerecht und vollständig gestellten Anträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten gemäß den nachfolgenden Festlegungen bestehen.

Arztgruppe	Planungsbereich	Anzahl
Hausärzte	Mittelbereich Neumünster	1,5
Hausärzte	Mittelbereich Heide	0,5 a)
Hausärzte	Mittelbereich Itzehoe	2,5
Hausärzte	Mittelbereich Eutin	0,5 a)
Hausärzte	Mittelbereich Elmshorn	12,5
Hausärzte	Mittelbereich Kaltenkirchen	9,0
Hausärzte	Mittelbereich Pinneberg	1,5
Hausärzte	Mittelbereich Geesthacht	12,5
Hausärzte	Mittelbereich Reinbek/Glinde/Wentorf	2,0
Augenärzte	Kreis Segeberg	1,0
Kinder- und Jugendärzte	Kreis Dithmarschen	2,5
Kinder- und Jugendärzte	Kreis Herzogtum Lauenburg	1,5
Kinder- und Jugendärzte	Kreis Nordfriesland	2,0
Nervenärzte	Kreis Dithmarschen	0,5
Nervenärzte	Kreis Herzogtum Lauenburg	1,5
Nervenärzte	Kreis Nordfriesland	2,0
Nervenärzte	Kreis Plön	1,5
Nervenärzte	Kreis Segeberg	2,0
Nervenärzte	Kreis Stormarn	3,0
Psychotherapeuten	Kreisregion Stadt Flensburg/Kreis Schleswig-Flensburg	2,0
Psychotherapeuten	Kreis Herzogtum Lauenburg	5,0
Psychotherapeuten	Kreis Ostholstein	11,5
Psychotherapeuten	Kreis Plön	6,0
Psychotherapeuten	Kreis Segeberg	5,0

Arztgruppe	Planungsbereich	Anzahl
Psychotherapeuten	Kreis Stormarn	2,0
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Dithmarschen	1,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreisregion Stadt Neumünster/Kreis Rendsburg-Eckernförde	3,0 b)
ärztliche Psychotherapeuten	Kreis Pinneberg	1,5 b)
nur Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	Kreisregion Stadt Neumünster/Kreis Rendsburg-Eckernförde	1,0 b)
nur Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	Kreis Pinneberg	1,0 b)
Psychosomatiker	Kreis Dithmarschen	3,0 b)
Psychosomatiker	Stadt Kiel	6,0 b)
Psychosomatiker	Stadt Lübeck	2,5 b)
Psychosomatiker	Kreisregion Stadt Neumünster/Kreis Rendsburg-Eckernförde	5,0 b)
Psychosomatiker	Kreis Nordfriesland	1,0 b)
Psychosomatiker	Kreis Pinneberg	4,0 b)
Psychosomatiker	Kreis Steinburg	2,0 b)
Urologen	Kreis Segeberg	0,5
internistische Rheumatologen	ROR SH Nord	0,5 b)
internistische Rheumatologen	ROR SH Süd	1,5 b)
internistische Rheumatologen	ROR SH Süd-West	1,5 b)

- a) In diesen Planungsbereichen erfolgen Öffnungen teilweise wegen der Anwendung des in § 9 BPl-RI erläuterten Morbiditätsfaktors. Nach Absatz 12 dieser Vorschrift soll der Zulassungsausschuss in geeigneten Fällen darauf hinwirken, dass möglichst solche Bewerber Berücksichtigung finden, die zusätzlich zu ihrem Fachgebiet über eine gerontologisch/geriatriische Qualifikation verfügen.
- b) In diesen Planungsbereichen hat der Landesausschuss Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung angeordnet, allerdings sind die Mindestanteile gemäß § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 6 oder § 25 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Bpl-RI nicht erfüllt, so dass die aufgeführte Anzahl von Zulassungen bzw. Anstellungen in der entsprechenden Arztgruppe möglich sind.

Die Bewerbungsfrist ist gewahrt, wenn aus dem Antrag eindeutig hervorgeht, für welchen Niederlassungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) die Zulassung bzw. die Anstellung beantragt wird und ein Arztregisterauszug beigefügt wurde. Darüber hinaus ist ein unterschriebener Lebenslauf einzureichen.

Folgende Kriterien sind laut § 26 Abs. 4 Bpl-RI für die Auswahl durch den Zulassungsausschuss maßgeblich, wobei die Gewichtung der einzelnen Kriterien dem Zulassungsausschuss obliegt:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z. B. Barrierefreiheit).

Zusätzlich soll im Rahmen einer Auswahlentscheidung für eine Arztgruppe im Sinne der Bpl-RI vorrangig die Besetzung der eventuell notwendigen Quotenplätze bis zu der in den Planungsblättern aufgeführten Anzahl maßgeblich sein.

Hinweis:

Für die folgenden Planungsbereiche hatte der Landesausschuss in der Vergangenheit die Zulassungssperre für die aufgeführten Fachgruppen bzw. Mindestversorgungsanteile aufgehoben, so dass diese weiterhin für die Zulassung bzw. Anstellung in der angegebenen Anzahl geöffnet sind:

Fachgruppe	Planungsbereich	Anzahl
Hausärzte	Mittelbereich Husum	8,0
Hausärzte	Mittelbereich Meldorf	1,5
Hautärzte	Kreis Nordfriesland	0,5
HNO-Ärzte	Kreis Nordfriesland	0,5
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR SH Nord	1,0
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR SH Süd-West	1,0
Nuklearmediziner	Schleswig-Holstein	2,0

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte in Schleswig-Holstein Zulassungen bzw. Anstellungen aufgrund dieses Beschlusses in der jeweils oben genannten Anzahl, werden für den entsprechenden Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V angeordnet, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Landesausschusses bedarf.

Bad Segeberg, den 17.12.2019